

Beschlussvorlage

| | | | |
|--------------------|-------------------------------|--------------|------------|
| Fachbereich: | GB Z Zentrale Angelegenheiten | Datum: | 22.04.2026 |
| Berichterstattung: | Frank, Altrichter | AZ: | |
| | | Vorlage Nr.: | 064/2026 |

| | | |
|-----------------------|---------------|---------------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
| Kreistag | 07.05.2026 | öffentlich - Entscheidung |

Regelung zur privaten Nutzung des Dienst-Pkw des Landrats

Sachverhalt

Dem Landrat des Landkreises Coburg steht zur Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben ein Dienstfahrzeug (derzeit BMW 7er, CO-L 2000E) zur Verfügung. Dieses wird überwiegend für dienstliche Zwecke eingesetzt, jedoch ist eine private Mitbenutzung vorgesehen.

Zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung eines geldwerten Vorteils zulasten des Landkreises ist die private Nutzung des Dienstfahrzeugs eindeutig zu regeln und entsprechend finanziell auszugleichen.

Grundsätzlich gilt: Nach den einschlägigen steuer- und beamtenrechtlichen Vorgaben stellt die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs einen geldwerten Vorteil dar, der entweder pauschal (1-Prozent-Methode) oder nach tatsächlichem Nutzungsumfang (Fahrtenbuchmethode) zu erfassen ist. Im Landkreis Coburg ist bis dato die Abgeltung der privaten Nutzung des Dienst-Pkw des Landrats mittels Erstattung der tatsächlich anfallenden Nutzungskosten geregelt.

Es ist beabsichtigt, die bestehende Regelung auf Basis der Fahrtenbuchmethode fortzuführen. Alle anfallenden Kosten (Leasing, Steuer, Betankung etc.) werden durch den Landkreis zunächst verauslagt. Zur Berechnung der Kostenerstattung werden die daraus resultierenden Betriebskosten auf die zurückgelegten Kilometer umgelegt und daraus ein Kostensatz je Kilometer ermittelt. Die Berechnung des Kostensatzes orientiert sich am jeweiligen Nutzungszeitraum des Dienstwagens (in der Regel 12 Monate). Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes bei privaten Fahrten erfolgt darüber hinaus ein Aufschlag von 50 v. H der ermittelten Kosten.

Bezogen auf den errechneten Kostenanteil für private Fahrten erfolgt eine Erstattung an den Landkreis Coburg durch den Landrat.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LKrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern) entscheidet der Kreistag über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kreisverwaltung.

Ressourcen

Durch die Kostenerstattung seitens des Landrats für die private Nutzung des Dienstwagens entstehen für den Haushalt des Landkreises keine finanziellen Belastungen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Dem Landrat wird die private Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeugs gestattet.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen vertraglichen und abrechnungstechnischen Regelungen umzusetzen.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

In Personalangelegenheiten
an FB Z1
mit der Bitte um Mitzeichnung

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Frank Altrichter

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat